

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
vom 24.05.2018**

Die Gemeinde Schaufling erlässt aufgrund des § 26 der Friedhofs- und Bestattungssatzung, Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 des Kostengesetzes folgende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Schaufling erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 3)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 4)
 - c) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

**Gebührensschuldner
Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der gesetzlich Bestattungskosten verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Leistungen. Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 3

Grabgebühr

„Die Grabnutzungsgebühren betragen für die Dauer des Grabnutzungsrechtes (§ 9 Abs. 3 der Friedhofssatzung) für

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| a) Wahlgrab mit 2 Grabplätzen | 630,00 €, |
| b) Wahlgrab mit 1 Grabplatz | 315,00 €, |
| c) Urnengrab ohne Abdeckplatte | 115,00 €, |
| d) Urnengrab mit Abdeckplatte | 45,00 €, |

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| e) Urnenstele mit 2 Urnenplätzen | 440,00 €. |
| f) Baumgrabstätte mit 1 Grabplatz | 350,00 €. |
- (2) In den Fällen von Abs. 1 Nrn. d und e wird eine einmalige Gebühr erhoben für
- | | |
|--|-----------|
| a) die Verfügungstellung von Einfassungen bei einem Urnengrab ohne Abdeckplatte i.H. von | 210,00 €. |
| b) die Verfügungstellung der Abdeckplatte bei anderen Urnengräbern von | 110,00 €. |
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die Beträge nach Abs. 1.

§ 4

Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren sind in der Gebührenvereinbarung zwischen der Gemeinde Schauffling und dem beauftragten Bestattungsinstitut festgesetzt und hiernach zu erheben.

§ 5

Leichenhausgebühr

„Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 140,- €. Für die vorübergehende Inanspruchnahme des Leichenhauses bis zur Überführung nach auswärts wird gleichfalls eine Gebühr von 140,- € erhoben. Die Gebühr beinhaltet die Reinigung des Leichenhauses.“

§ 6

Sonstige Gebühren; Kosten


- (1) An sonstigen Gebühren werden erhoben:
- | | |
|------------------------------------|----------|
| Genehmigungsgebühren für Grabmäler | 20,00 €. |
|------------------------------------|----------|
- (2) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Dies gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14.07.2015 außer Kraft.

Schauffling, den 24.05.2018


(Bauer)
1. Bürgermeister

